



Gemeinderat

Dorfstrasse 11
6173 Flühli
www.fluehli.ch

T 041 489 60 60
gemeindeverwaltung@fluehli.ch



**GEMEINDE
FLÜHLI SÖRENBERG**
ENTLEBUCH LUZERN

Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung

vom 24. September 2026, rückwirkend in Kraft ab 1. Januar 2026

IMPRESSUM

Ersteller

Abteilung Zentrale Dienste
CMI 2022-151

Redaktion

Abteilung Zentrale Dienste

Genehmigung

Gemeinderat, 24. September 2026

In Kraft

1. Januar 2026

Flühli, 24. September 2026

Gestützt auf das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Flühli vom 24. November 2008 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

I. Kurtaxe

Art. 1 Höhe der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe pro Logiernacht beträgt:

- | | | | |
|----|---|--------|-------------------|
| a. | für Erwachsene | CHF | 4.00 ¹ |
| b. | ² Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren | gratis | |

² Die Reduktion der Kurtaxe bei Behinderten beträgt 50 %.

³ (aufgehoben)

Art. 2 Pauschalkurtaxe

¹ Die Pauschalkurtaxe beträgt jährlich CHF 250.00.⁴

² Die Pauschalkurtaxe (PKT) im Sinne von Art. 4 Abs. 7, Kurtaxen- und Beherbergungsreglement, ist von den Eigentümerinnen und Eigentümer gemäss nachstehender Tabelle zu entrichten.

Objekt Eigentumsverhältnisse	Ferienhaus, Wohnwagen, Zelte	Ferienhaus mit mehreren Wohnungen mit gleichen Eigentumsverhältnissen	Ferienwohnungen im Sinne von Art. 712a ff. ZGB (Stockwerkeigentum)
Alleineigentümer	1 PKT	1 PKT	1 PKT
Mit- oder Gesamteigentümer , bestehend aus den Personen gemäss Abs. 3 lit. a bis b	1 PKT	1 PKT	1 PKT
Mit- oder Gesamteigentümer bestehend aus Dritten	1 PKT	1 PKT	1 PKT
Juristische Personen und Personengesellschaften bestehend aus den Personen gemäss Abs. 3 lit. a bis b	1 PKT	1 PKT	1 PKT
Juristische Personen, und Personengesellschaften bestehend aus Dritten	Effektive Kurtaxe nach Art. 4 Abs. 1 bis 5, Kurtaxen- und Beherbergungsreglement	Effektive Kurtaxe nach Art. 4 Abs. 1 bis 5, Kurtaxen- und Beherbergungsreglement	Effektive Kurtaxe nach Art. 4 Abs. 1 bis 5, Kurtaxen- und Beherbergungsreglement

¹ Erhöhung der Kurtaxen von bisher CHF 3.00 (01.11.2008-31.10.2023) auf CHF 4.00 per 01.11.2023

² Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

³ Änderungen vom 26. Mai 2026

⁴ Erhöhung der Pauschalkurtaxen von bisher CHF 190.00 (01.11.2008-31.10.2023) auf CHF 250.00 per 01.11.2023

³ Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a. Verwandte in gerader Linie (auf- und absteigend) sowie verschwägte Personen
- b. Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a Genannten im gleichen Haushalt leben.

⁴ Bei einer Vermietung an Drittpersonen wird die Kurtaxe gemäss Art. 4 Abs. 1 bis 5, Kurtaxen- und Beherbergungsreglement, erhoben unter Vorbehalt der gelegentlichen Vermietung⁵.

⁵ Die Tourismusorganisation kann im begründeten Einzelfall die Pauschalkurtaxe abweichend von Absatz 2 festlegen.

II. Beherbergungsabgabe

Art. 3 Höhe der Beherbergungsabgabe

b. Örtliche Beherbergungsabgabe

Die örtliche Beherbergungsabgabe beträgt 30 Rappen je Person und Logiernacht.

III. Beauftragte Stelle Inkasso, Ablieferung

Art. 4 Beauftragte Stelle

¹ Bis am 31. Oktober 2027 ist die örtliche Tourismusorganisation, Sörenberg Flühli Tourismus, für das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen, der Beherbergungsabgaben sowie der Tourismusabgaben zuständig⁶.

² Ab 1. November 2027 übernimmt die Gemeinde das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen, der Beherbergungsabgaben sowie der Tourismusabgaben. Die Beherbergungsbetriebe überweisen ihre Einnahmen der Kurtaxen und der Beherbergungsabgaben an die Gemeinde. Dies gilt analog für jene Personen, welche eine Tourismusabgabe zu leisten haben.⁷

IV. Genehmigung

Art. 5 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Verordnung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. September 2026 genehmigt. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

6173 Flühli, 24. September 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin
Hella Schnider-Kretzmähr

Der Gemeindeschreiber
Guido Küng

⁵ Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

⁶ Änderungen vom 24. September 2026, Beschluss Gemeinderat, Inkassoübernahme durch Gemeinde per 1. November 2027 (bisher per 1. November 2026), rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

⁷ Änderungen vom 24. September 2026, Beschluss Gemeinderat, Inkassoübernahme durch Gemeinde per 1. November 2027 (bisher per 1. November 2026), rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2026